



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein – Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen**

Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein – Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 64 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt gefasst:

„(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 39), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen, soweit sie nicht nach Art und Umfang bei einer Beamtin oder einem Beamten gemäß § 73 Abs. 2 LBG zu untersagen wäre. Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der monatsbezogenen Abrechnung zulassen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bei dem Einsatz pensionierter Beamtinnen und Beamter für eine vertretungs- oder aushilfsweise Beschäftigung bei ihrem Dienstherrn sind in Schleswig-Holstein die Anrechnungsregelungen des Beamtenversorgungsrechtes zu beachten.

Ein Hinzuverdienst aus öffentlichen Kassen ist gemäß § 53 Abs. 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetz Überleitungsfassung Schleswig-Holstein (BeamtVG ÜfSH) beziehungsweise gemäß der ab dem 1. März 2012 in Kraft tretenden wortgleichen Folgevorschrift des § 64 Abs. 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) nur bis zu einer Höchstgrenze möglich. Diese Höchstgrenze liegt in den Dienstbezügen der Endstufe der zuletzt während der aktiven Zeit innegehabten

Besoldungsgruppe zuzüglich des jeweils zustehenden kindbezogenen Familienzuschlages.

Die Regelung ist dem Grundsatz des Verbotes der Doppelalimentation geschuldet. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Beamtin oder ein Beamter im Ruhestand aus öffentlichen Kassen nicht höher alimentiert werden sollte als in ihrer oder seiner aktiven Zeit. Überschreitet der Hinzuverdienst eines Versorgungsempfängers oder einer Versorgungsempfängerin diese Höchstgrenze, so wird der übersteigende Betrag auf das Ruhegehalt angerechnet. Die Versorgungsbezüge ruhen insoweit und kommen nicht zur Auszahlung.

Zur Ermittlung der Frage, ob eine Beamtin oder ein Beamter in diesem Sinne überalimentiert ist, stellt das Gesetz ausdrücklich auf eine monatliche Betrachtung ab. Diese Monatsbetrachtung der amtsangemessenen Alimentation durchzieht das gesamte Besoldungs- und Versorgungsrecht und gilt einheitlich bundesweit. Von ihr sollte grundsätzlich nicht abgewichen werden.

Allerdings kann die auf den jeweiligen Monatszeitraum bezogene Betrachtungsweise des Gesetzgebers in bestimmten Ausnahmefällen dazu führen, dass eine Beschäftigung pensionierter Beamtinnen und Beamte, insbesondere als vollwertige Vertretungslehrerinnen und -lehrer während eines überschaubaren Zeitraumes, daran scheitert, dass für diesen kurzen Zeitraum die Höchstgrenzen in den Einsatzmonaten überschritten werden. Der Anreiz dieser Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, dem Dienstherrn kurzfristig als Vertretungskraft wieder zur Verfügung zu stehen, ist dann eher gering. Sie empfinden die Wiederbeschäftigung über die Höchstgrenze hinaus als einen unbezahlten Einsatz. Dies kann in bestimmten Fällen dem dringenden dienstlichen Interesse an einer möglichst kurzfristigen Rekrutierung fachlich eingearbeiteter Vertreter zuwiderlaufen.

Um eine Wiederbeschäftigung in diesen Fällen dennoch zu ermöglichen, soll das für das Versorgungsrecht zuständige Finanzministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde eine Ausnahme von der monatsweisen Betrachtung zulassen können. Durch eine entsprechende Ausnahmeregelung wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf den Abrechnungszeitraum zu flexibilisieren, um so insbesondere den Einsatz pensionierter Beamtinnen und Beamter, insbesondere als Vertretungslehrerinnen und Vertretungslehrer, weiter zu verbessern.

Hierfür ist die Änderung der Vorschrift des § 64 Abs. 5 SHBeamtVG erforderlich, die eine monatliche Abrechnung ausdrücklich vorschreibt und keine Ausnahmen zulässt.

Diese Norm wird um eine Klausel ergänzt, nach der das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der jeweiligen obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der monatsbezogenen Abrechnung zulassen kann. Ein Antragsrecht des Einzelnen oder gar ein Anspruch auf einen anderen Anrechnungszeitraum geht damit nicht einher, da allein das dienstliche Interesse an einer kurzfristigen Rekrutierung fachlich eingearbeiteter Vertretungskräfte zu einer Ausnahme führen soll.

Die Neuregelung führt grundsätzlich dazu, dass Minderausgaben bei den Versorgungsausgaben durch eine ansonsten vorgeschriebene Anrechnung auf die Versorgung künftig unterbleiben. Da davon auszugehen ist, dass die in Frage kommenden

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bisher nur einer Wiederbeschäftigung zugestimmt haben, wenn diese nicht zu einer Anrechnung führte, und der Dienstherr ansonsten auf andere bezahlte Vertreterinnen und Vertreter ausgewichen ist, ist die Regelung insgesamt kostenneutral.

Die Abkehr von dem Grundsatz der monatlichen Betrachtungsweise bei der Anrechnungsregelung in Ausnahmefällen wird zu einem einmaligen und wiederkehrenden Umstellungsaufwand bei den bezügelnden Stellen führen.

Tobias Koch
und Fraktion

Katharina Loedige
und Fraktion